

auch hier ihren Charakter als einer direkten, jährlichen Steuer nachzuweisen.<sup>8)</sup>

Die Bögte erhoben schon früh von den Inhabern der geistlichen Immunitäten eine Abgabe auf grund ihrer richterlichen Thätigkeit. Die Höhe dieser Abgabe, die neben den gesetzmäßigen Gerichtsbrüchen gezahlt wurde, war zunächst nicht bestimmt und entsprach sicher nur den jeweiligen Machtbefugnissen. Bei Übertragung von Bögteien suchten sich eben die Kirchen durch Verträge gegen die Übergriffe der Bögte zu schützen. Sehrreich ist in dieser Beziehung die Urkunde Erzbischof Adeldags von Bremen von 987, worin die Rechte der Bückener Kirche und namentlich deren Bögteverhältnis bestimmt werden.<sup>9)</sup> Der zum Bogt ernannte Edle Ludignus wird ermahnt, *ne difficultate et iudiciorum subtilitate populum comprimatur . . . et secundum qualitatem excessus iusticie misericordiam anteponat*. Er soll jährlich zu Martini von jeder zu den 7 curtes des Stifts gehörenden Hufe 1 Molt<sup>10)</sup> Roggen und ein Schwein erhalten, aber nur von bebauten Höfen. Die villici dieser 7 curtes geben überdies je 18 den. und zweimal jährlich Herberge für den Bogt und seine familia, die über die Zahl von 10 Personen nicht hinausgehen soll. Ausdrücklich wird bestimmt, daß diese procuraciones nicht durch Geld ablösbar sein sollen.<sup>11)</sup>

<sup>8)</sup> Der Steuercharakter der beiden Abgaben dürfte kaum noch ernstlich bestritten werden. Auf die Kontroverse über den Ursprung des Grafenschazes, den Waitz (Verf.-Gesch. 8, 393) noch für dunkel hält, soll hier nicht näher eingegangen werden. Wenn Schröder a. a. O. 509, 604 und Wagner, Finanzwiss. III, 67 ff. an der Eichhorn'schen Ansicht festhalten, wonach der Grafenschaz eine ursprüngliche Heersteuer sei, mit der frühzeitig Abgaben verschiedenster Art, Königszinse und Leistungen an Bögte und Grafen zusammengeschlossen seien, so ist zu betonen, daß die aus unserm Gebiet vorliegenden, immerhin meist ziemlich späten Zeugnisse für die Ansicht Zeumers (Die deutschen Städtesteuern, S. 36 ff.) und v. Belows sprechen, die in der Gerichtsherrlichkeit das entscheidende Moment erblicken. —

<sup>9)</sup> Allerdings nur in einem Transsumt von 1335 erhalten. Vgl. die Ausführungen v. Hohenbergs UB. III, 5. — <sup>10)</sup> = Malter. —

<sup>11)</sup> In einer Aufzeichnung des 15. Jahrh. (UB. III, 183) finden